

Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg

Vom 9. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung, Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 4, Abs. 7 Satz 1, Art. 8 Abs. 3 Satz 1 und Art. 11 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 4 Abs. 5 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 12 und § 25 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg vom 16. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung zu den Rechtsgrundlagen werden nach der Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 3“ ein Komma und die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 12“ eingefügt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. In § 5 werden nach dem Wort „Pharmazie“ ein Komma und die Worte „Pharmazie-Studieneignungstest (PhaST)“ angefügt.
 - b. § 7 erhält die neue Seitenzahl „4“ zugeordnet.
 - c. § 10 erhält die neue Seitenzahl „5“ zugeordnet.
 - d. Der bisherige § 11 wird § 12 unter Zuordnung der neuen Seitenzahl „6“, der bisherige § 12 wird § 13 unter Zuordnung der neuen Seitenzahl „6“ und ein neuer § 11 mit folgendem Wortlaut unter Zuordnung der Seitenzahl „5“ wird eingefügt:
„§ 11 Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen“.
 - e. Die Zuordnung einer Seitenzahl zu „IV. Abschnitt: Voranmeldeverfahren“ wird gestrichen.
 - f. Nach § 13 (neu) wird die Angabe „Anlage 1“ unter Zuordnung der Seitenzahl „7“ sowie die Angabe „Anlage 2“ unter Zuordnung der Seitenzahl „9“ angefügt.
3. In § 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Fristen“ das Wort „in“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird vor dem Wort „sowie“ die Zahl „1“ eingefügt.
 - b. In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(AdH)“ die Worte „sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)“ eingefügt und die Angabe „17. Dezember 2012“ durch die Angabe „29. September 2021“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden nach dem Wort „Pharmazie“ ein Komma und die Worte „Pharmazie-Studieneignungstest (PhaST)“ angefügt.
- b. In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ ein Komma und die Worte „den „Pharmazie-Studieneignungstest“ (PhaST)“ eingefügt.
- c. In Abs. 2 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „55“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „5“ ersetzt, werden nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ ein Komma und die Worte „bis zu 40 Punkte für den PhaST“ eingefügt und wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
- d. Ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„(3) ¹Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens im Hinblick auf den PhaST beauftragt die Universität Regensburg die ITB (Institut für Test- und Begabungsforschung) Consulting GmbH mit Sitz in Bonn in Zusammenarbeit mit den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen. ²Es gelten insoweit die Regelungen der „Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)“ vom 12. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung sowie die „Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den freiwilligen Studieneignungstest PhaST („Pharmazie-Studieneignungstest“)“ vom 12. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

6. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 1 wird nach dem Wort „Fachsemester“ ein Klammerzusatz mit folgendem Wortlaut angefügt: „(Ausnahme: Bewerbung um 1. Klinisches Semester)“
- b. Nr. 2 wird gestrichen.
- c. Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden Nrn. 2 bis 5.

7. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden zu §§ 12 und 13 und ein neuer § 11 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„§ 11**Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen**

- (1) ¹Das Zulassungsverfahren in einem Masterstudiengang wird auf der Grundlage des für die Bewerbung zum jeweiligen Masterstudiengang einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses durchgeführt; die Qualifikation wird dabei anhand der ausgewiesenen Gesamtnote ermittelt.

²Folgende Masterstudiengänge an der Universität Regensburg sind zulassungsbeschränkt:

- Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)
- Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.)

- (2) ¹Der Zulassungsantrag für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie bzw. der Zulassungsantrag für den

Masterstudiengang Psychologie in das erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich und muss abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 mit allen erforderlichen Unterlagen jeweils zum 31. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität Regensburg eingegangen sein. ²Abweichend hiervon kann eine Nachreichfrist für den Nachweis des Abschlusses nach Abs. 1 Satz 1 bis zum 15. September eines Jahres gewährt werden (Ausschlussfrist), soweit zum 31. Mai eines Jahres das Studium noch nicht abgeschlossen ist. ³Für Bewerbungen für höhere Fachsemester gilt Satz 1 entsprechend.

- (3) ¹Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt nach Abzug der Vorabquoten nach Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHZG bei Vorliegen aller Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie bzw. gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie nach dem Ergebnis der auf eine Stelle nach dem Komma berechneten Gesamtnote des Erstabschlusses; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Hierzu wird eine Rangliste der geeigneten Bewerber und Bewerberinnen anhand der nachgewiesenen Gesamtnoten des Erstabschlusses gebildet, wobei die Bewerbung mit der besten Gesamtnote den ersten Rangplatz erhält. ³Wenn eine Gesamtnote keine Stelle nach dem Komma aufweist, wird sie mit der Zahl „5“ nach dem Komma gereiht (z.B. mit „1,5“ bei einer Gesamtnote „1“). ⁴Besteht nach der Reihung der Bewerber und Bewerberinnen Rangleichheit, entscheidet das Los. ⁵Nachrückverfahren werden ebenfalls anhand der gebildeten Rangliste durchgeführt.“

8. § 13 (neu) Satz 4 wird gestrichen.

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. Unter der Überschrift „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Humanmedizin“ wird nach der Angabe „Orthoptist/Orthoptistin“ die Angabe „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ eingefügt.
- b. Unter der Überschrift „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Zahnmedizin“ wird nach der Angabe „Orthoptist/Orthoptistin“ die Angabe „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ eingefügt.

10. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2

Außerhalb des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) befindliche Studiengänge an der Universität Regensburg:

- B.A. Betriebswirtschaftslehre (HF/NF)
- B.A. Medienwissenschaft (HF/NF)

- Lehramt Grundschule, Mittelschule, Realschule Biologie
- Lehramt Sonderpädagogik Pädagogik bei Verhaltensstörung
- Lehramt Sonderpädagogik Geistigbehindertenpädagogik
- Lehramt Sonderpädagogik Lernbehindertenpädagogik

- M.Sc. Psychologie

- M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie

Innerhalb des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) befindliche Studiengänge an der Universität Regensburg:

- B.Sc. Molekulare Medizin
- B.Sc. Biochemie
- B.Sc. Psychologie
- B.Sc. Wirtschaftsinformatik
- B.Sc. Immobilienwirtschaft
- B.Sc. Digital Business
- B.A. Erziehungswissenschaft“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für das Verfahren an der Universität Regensburg zum Wintersemester 2022/23.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4. Mai 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 9. Mai 2022.

Regensburg, den 9. Mai 2022
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 9. Mai 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Mai 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Mai 2022.